

Bebauungsplan SK 49 'Erweiterung Haltiger Feld Süd I', Salzkotten/Verne

Übersicht vorliegende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

	Behörde/sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen
1	Geologischer Dienst NRW 05.01.2023	<p>„zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p>Baugrund Im Untergrund der Planfläche liegen potenziell verkarstungsfähige Gesteine der Erwitte-Formation (Kreide). Aus der Umgebung sind mir keine Erdfälle bekannt.</p> <p>Schutzgut Boden Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW¹ abgerufen werden.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none">• Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung². <p>Zur Verwendung von Mutterboden verweise ich auf § 202 BauGB.</p>

		<p>¹ https://www.geoportal.nrw</p> <p>² https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf</p>
2	<p>Landwirtschaftskammer NRW</p> <p>16.01.2023</p>	<p>„Betroffen von der vorgesehenen Erweiterung des Gewerbegebietes Haltiger Feld ist ein ca. 7 ha großer Acker-Feldblock („zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit“) mit hoch ertragreichem Boden (BWZ 72). Der Verlust dieser - für die Landwirtschaft bedeutenden - Fläche stellt einen Eingriff in die Agrarstruktur dar.</p> <p>Im Süden des Plangebietes wird der Hauptwirtschaftsweg „Der Hohe Weg“ überplant, um hierüber die südlich gelegenen Grundstücke zu erschließen. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass der Hauptwirtschaftsweg „Der Hohe Weg“ zur Erschließung der südlich und nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden muss. Es ist sicherzustellen, dass dieser Hauptwirtschaftsweg dem landwirtschaftlichen Verkehr auch in Zukunft uneingeschränkt zur Verfügung steht.“</p>
	<p>LWL-Archäologie</p> <p>17.01.2023</p>	<p>„Die Region um Salzkotten stellt, vor allem bedingt durch die Salzgewinnung, eine schon während des Mittelalters stark frequentierte und genutzte Landschaft dar.</p> <p>Die Versorgung des Salzabbaugebietes übernahmen in weiten Teilen nahegelegene Höfe, was zu einer Intensivierung der Siedlungstätigkeit rund um den Ort Salzkotten führte. In der Nähe des Plangebietes weisen hierauf mehrere heute wüst gefallene Ortschaften hin.</p> <p>Hierzu zählen die Wüstung „Esprike“ des 10. bis 14. Jahrhunderts im heutigen Verne (DKZ 4317,0043), ein etwas weiter südlich davon gelegener Siedlungsplatz des 13. Jahrhunderts (DKZ 4317,0003) und die bisher nicht exakt lokalisierte Wüstung „Halgotinchusen“ (DKZ 4317,0124 und DKZ 4317,0083), die sich nach bisherigem Kenntnisstand einige hundert Meter westlich des Plangebietes befunden hat.</p> <p>Durch zahlreiche Sonden- und Lesefunde, welche von der Planfläche vorliegen, muss zudem von einem weiteren mittelalterlichen Siedlungsplatz an dieser Stelle ausgegangen werden. Zu den Funden gehören unter anderem Münzen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, eine bronzene Doppelöse und ein Bronzebeschlag (Römische Kaiserzeit bis Frühmittelalter), zwei Fibeln des 9. bis 11. Jahrhunderts, drei bronzene Grapenfüße, zahlreiche Bleifunde (darunter drei Wirtel) und ein Stück Metallschlacke.</p>

		<p>Die in Ihrem Plangebiet vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gern. § 2 Abs. 5 DSchG NRW ein vermutetes Bodendenkmal, das bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie eingetragene Bodendenkmäler.</p> <p>Um dem nachzukommen und im Genehmigungsverfahren zur Betroffenheit von Bodendenkmälern Stellung nehmen zu können, sind der Fundbereich und die daran angrenzenden Bereiche, dort wo Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um den Zustand des Untergrundes sowie die Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals - und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren - zu klären. Durch dieses Vorgehen ließe sich bereits frühzeitig Planungssicherheit herstellen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Sachstandsermittlung würde sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit den jeweiligen Planungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen.</p> <p>Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist diese ggf. in-situ zu konservieren und/oder in den Neubau einzubeziehen.</p> <p>Die Baggersondagen sind von einer vom Bauherrn/Veranlasser zu beauftragenden archäologischen Fachfirma durchzuführen, die im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen hat.</p> <p>Eine - unvollständige - Liste von archäologischen Fachfirmen werden wir dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Wir bitten den Vorhabenträger daher, sich frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org).</p> <p>Für die Baggersondagen ist ein Kettenbagger mit einer mindestens 2 m breiten Böschungsschaufel inkl. Fahrer erforderlich. Der Oberbodenabtrag wird im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit</p>
--	--	---

		<p>Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst durch die archäologische Fachfirma ausgegraben bzw. untersucht werden.</p> <p>Die Kostentragungspflicht für die Baggersondagen und eine ggf. anschließende Ausgrabung fällt aufgrund des „Veranlasserprinzips“ gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW dem Vorhabenträger zu.</p> <p>Ein entsprechendes Zeitfenster für die Baggersondagen und eine ggf. anschließende Ausgrabung ist im Bauablaufplan einzuplanen.“</p>
--	--	---

Übersicht vorliegende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

	Öffentlichkeit	Stellungnahmen
1	E 1 – Einwand Öffentlichkeit 28.06.2021	